

29. September 2021

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über städtische Beiträge an Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten mit kommunaler Bedeutung (Beitragsreglement) / Erlass

Antrag/ Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über städtische Beiträge an Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten mit kommunaler Bedeutung (Beitragsreglement) wird erlassen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Historische Gebäude, intakte Landschaften, Verkehrswege, Gärten, archäologische Objekte, Bäume und Hecken sind für die Siedlungs- und Lebensqualität sowie für die Identität der Stadt Wil wertvoll. Die Stadt Wil hat den gesetzlichen Auftrag, sie mit geeigneten Planungsinstrumenten für die kommenden Generationen zu schützen und dauerhaft zu erhalten (gemäss Art. 114 ff. Planungs- und Baugesetz¹, PBG, sowie Leitfaden kantonale Denkmalpflege²).

Die rechtsgültigen Schutzverordnungen Wil und Bronschhofen stammen aus den Jahren 1992 beziehungsweise 1994. Die Planungsinstrumente zum Schutz der Natur- und Kulturobjekte wurden seit 2018 zusammengeführt, umfassend überarbeitet, ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Dazu gehört auch die Einführung des Schutzinventars vermutlich schützenswerter Baudenkmäler (Art. 118 und 119 PBG). Die Bevölkerung äusserte sich vom 17. Mai bis 11. Juli 2021 anlässlich der erstmals digital durchgeführten öffentlichen Mitwirkung und

¹ sGS 731.1; PBG

² <https://www.sg.ch/kultur/denkmalpflege/Leitfaden.html>; insb. Kap. 2

Anhörung dazu. In der kantonalen Vorprüfung bewertete das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die Schutzverordnung, das Schutzinventar und den Planungsbericht als vorbildlich.

Parallel zur Revision der Schutzinstrumente führt die Stadt das neue "Reglement über städtische Beiträge an Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten mit kommunaler Bedeutung (Beitragsreglement)" ein. Es regelt stufengerecht die städtischen Beiträge und Leistungen an den Erhalt und die Pflege von Schutzobjekten (Kultur und Natur) kommunaler Bedeutung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

1. Ausgangslage

Natur- und Kulturgüterschutz – Totalrevision der Schutzverordnung und anderer Schutzinstrumente

Die kommunale Schutzverordnung ist integraler Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung (Art. 1 sowie 114 ff. PBG). Die rechtsgültigen Schutzverordnungen Wil und Bronschhofen stammen aus den Jahren 1992 (Wil) und 1994 (Bronschhofen). Die neue Schutzverordnung und das gemäss Art. 118 ff. PBG neu erstellte Schutzinventar der (vermutlich schützenswerten) Baudenkmäler wurden 2018/19 in einem städtischen Projektteam mit externer Fachunterstützung erarbeitet, in der Planungskommission an mehreren Sitzungen beraten und 2019/2020 kantonal vorgeprüft. Vom 17. Mai bis 11. Juli 2021 fand von Gesetzes wegen die öffentliche Mitwirkung zur Schutzverordnung bzw. Anhörung zum Schutzinventar statt.

Parallel wurde das neue Reglement über städtische Beiträge an Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten mit kommunaler Bedeutung (Beitragsreglement) in einer Arbeitsgruppe des Departements Bau, Umwelt und Verkehr mit externer juristischer Unterstützung erarbeitet, durch die Planungskommission beraten und den Stadtrat zur Vernehmlassung freigegeben. Für den Erlass ist das Stadtparlament zuständig. Als Gegenstück zur öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung einer Unterschutzstellung regelt es die Beitragsmöglichkeiten der öffentlichen Hand bei der Erhaltung, Instandstellung und Neuanlage kommunaler Schutzobjekte. Für Objekte kantonaler und nationaler Bedeutung bestehen Beitragsmöglichkeiten auf Stufe Kanton bzw. Bund.

Vernehmlassung Beitragsreglement

Gleichzeitig zur öffentlichen Mitwirkung/Anhörung zu Schutzverordnung und Schutzinventar vom 17. Mai bis 11. Juli 2021 wurde das Beitragsreglement bei verschiedenen Interessengruppen (Verbände, Parteien, weitere Organisationen) über die E-Mitwirkungsplattform in die Vernehmlassung geschickt: Die eingeladenen Interessengruppen konnten zudem auf sämtliche Unterlagen zur Schutzverordnung und damit die beitragsberechtigten Objekte zugreifen. Im Gegenzug war das Beitragsreglement während der öffentlichen Mitwirkung/Anhörung jederzeit einsehbar.

Die neun Stellungnahmen von sieben Absendern waren einerseits summarische Würdigungen, ohne Inhalt oder bezogen sich nicht auf das Beitragsreglement. Andererseits betrafen sie die Beitragsberechtigung für alle Grundeigentümerinnen, unabhängig von ihrer Finanzkraft und den Rebberg als zusätzliches Objekt. Die Bestimmung, wonach die Stadt grundsätzlich den Unterhalt geschützter Einzelbäume ausserhalb der Bauzone übernimmt, wurde mit einer neuen Formulierung ersetzt. Sämtliche Anträge wurden berücksichtigt oder erübrigten sich; zudem nahm die Projektleitung eine redaktionelle Bereinigung und formelle Ergänzung vor.

Das Reglement wurde gegenüber dem zur Vernehmlassung freigegebenen Entwurf vom 28. April 2021 wie folgt angepasst:

- Art. 2: Ergänzung / Präzisierung: "... (Schutzobjekte Kultur und Natur) ..."
- Art. 3 und 5: Redaktionelle Bereinigung, teilweise Streichung und Verweis auf Art. 8
- Art. 9: Ergänzung Anrechenbarkeit "... für die Erweiterung bestehender Rebberge ..."
- Art. 10: Kriterien Beitragsbemessung: Streichung "Finanzkraft der Grundeigentümerschaft"
- Art. 11: Beitragssatz Naturdenkmäler: Ergänzung "Erweiterung bestehender Rebberge" sowie Kriterien Beitragsbemessung: Streichung "Finanzkraft der Grundeigentümerschaft"
- Art. 22: neu Übergangsbestimmungen für nach dem 1. Januar 2016 eingereichte hängige Baugesuche

Voraussetzung für städtische Beiträge sind fachlich einwandfreie Unterhalts- und Instandstellungs- bzw. bei Naturobjekten Erstellungsarbeiten, ein vor Baubeginn eingereichtes Beitragsgesuch sowie eine formelle Unterschutzstellung. Für Inventarobjekte werden keine Beiträge entrichtet. Die fachliche Begleitung durch die städtischen Stellen muss gewährleistet sein. Städtische Beiträge sind nur im Falle von geschützten Bau-, Garten- oder Naturdenkmälern von lokaler Bedeutung möglich.

Schutzobjekte Kultur und Natur von kommunaler Bedeutung

In der Stadt Wil stehen über die neue Schutzverordnung gut 110 Kultur- sowie 220 Naturobjekte unter Schutz. Weitere 90 Kulturobjekte sind im Schutzinventar der Baudenkmäler enthalten. Beitragsberechtigt sind davon 44 Kulturobjekte (Bau- und Gartendenkmäler) und 214 Naturobjekte von lokaler Bedeutung, die über die Schutzverordnung geschützt sind. Hinzu kommen rund 70 potentiell beitragsberechtigten, im Schutzinventar enthaltene Kulturobjekte (Baudenkmäler). Um Beiträge beantragen zu können, müssen diese Inventarobjekte unter Schutz gestellt werden. Auch Ortsbildschutzgebiete gelten als Baudenkmäler. Von den 14 Ortsbildschutzgebieten auf dem Gemeindegebiet sind elf von kantonaler Bedeutung. Bauten innerhalb der drei Ortsbildschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (Bronschhofen, Rossrüti und Trungen) sind grundsätzlich ebenfalls beitragsberechtigt. Dabei sollen analog der Praxis der kantonalen Denkmalpflege Massnahmen einen Beitrag erhalten, die eine deutliche Aufwertung des Ortsbildes bedeuten, typischerweise Holzschindelfassaden, Holz-Fensterläden, Holzfenster mit besonderer Ausprägung.

Beitragswesen für Schutzobjekte Kultur bis 31. Dezember 2015

Die Stadt Wil hat eine lange Tradition im Bereich von Beiträgen für denkmalpflegerische Massnahmen an Baudenkmälern. Über Jahrzehnte wurden Subventionsgesuche durch die kantonale Denkmalpflege geprüft und Beiträge gesprochen. Diese wurden stets zur Hälfte zwischen der Denkmalpflege und der Stadt Wil als Standortgemeinde aufgeteilt. Die Baukommission hat diese städtischen Beiträge jeweils als gebundene Ausgabe verfügt und nach der bewilligungsgemässen Ausführung der Bauvorhaben ausbezahlt. Eine rechtliche Grundlage bestand auf kantonaler Stufe, und das fachliche Know-how für die Prüfung von Beitragsberechtigung und -bemessung war vollständig bei der kantonalen Denkmalpflege.

Der Kantonsrat hat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 entschieden, dass keine kantonalen Denkmalpflegebeiträge mehr an Objekte von lokaler Bedeutung ausbezahlt sind. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 die neue Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter erlassen. Diese trat am 1. Januar 2016 in Kraft. In der neuen Verordnung wurde festgelegt, dass die kantonale Denkmalpflege sich fachlich und finanziell auf die Denkmalobjekte von überkommunaler, d.h. kantonaler und nationaler Bedeutung konzentriert. Die Denkmalpflege hat seither im Einzelfall aufgrund konkreter Bauvorhaben über die Einstufung der Kulturobjekte entschieden. Mit dem vorliegenden Schutzinventar ist nun die Einstufung sämtlicher schützenswerter Kulturobjekte in der Stadt Wil erfolgt.

Seit 1. Januar 2016 wurde eine Hand voll Beitragsgesuche für denkmalpflegerische Massnahmen an kommunalen Schutzobjekten eingereicht. Aufgrund des überraschenden Paradigmenwechsel im Bereich Denkmalpflegebeiträge durch den Entscheid des Kantonsrats wurden diese Beitragsgesuche sistiert, bis die Stadt Wil ein eigenständiges Subventionswesen aufgebaut hat. Diese hängigen Subventionsgesuche sollen nach Inkrafttreten des neuen Beitragsreglements nachträglich gemäss dessen Grundsätzen beurteilt werden.

Bislang bestand weder eine Rechtsgrundlage zur Ausrichtung städtischer Beiträge an Naturdenkmäler kommunaler Bedeutung, noch wurden Beiträge ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlage, Legalitätsprinzip

Im Grundsatz basiert das gesamte Verwaltungshandeln auf dem sogenannten Legalitätsprinzip³. Dieses besagt, dass ein staatlicher Akt bzw. Handeln sich grundsätzlich auf eine materiell-gesetzliche Grundlage stützen muss, die hinreichend bestimmt und vom staatsrechtlich hierfür zuständigen Organ erlassen worden ist. Das Legalitätsprinzip ist auch im kantonalen Gemeindegesetz⁴ verankert. Dort heisst es, dass die Gemeinde Recht setzt durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen. Diese ordnen allgemein verbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation der Behörden. Eine solche gesetzliche Grundlage ist für die Ausrichtung von städtischen Beiträgen⁵ zwingend erforderlich, um die Rechtsgleichheit der Anspruchsberechtigten zu gewährleisten bzw. um allfällige Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen. Es sind somit rechtsetzende Bestimmungen zu erlassen, welche die Voraussetzungen und Modalitäten der Beiträge in generell-abstrakter Form regeln. Dabei müssen zumindest die Grundzüge dieser Regelung auf formell-gesetzlicher Stufe, d.h. in einem referendumspflichtigen Reglement des Parlaments enthalten sein.

Ein kommunaler Erlass kann einem eigentlichen formellen Gesetz gleichgestellt werden, wenn er von der nach dem kantonalen Recht ermächtigten Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung oder -parlament) beschlossen wurde oder aber dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstand⁶. In der Stadt Wil erlässt das Stadtparlament allgemein verbindliche Reglemente⁷. Diese unterstehen dem fakultativen Referendum.

Im konkreten Fall dieses vorgelegten Beitragsreglements werden sowohl Grundzüge, Befugnisse wie auch Bemessungsgrundlagen für mögliche Beiträge im formellen Sinne festgelegt. Somit sind die zwingenden Bedingungen eines solchen Reglements über städtische Beiträge im Rahmen der Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten mit kommunaler Bedeutung für die Stadt Wil im Rahmen des Legalitätsprinzips genügend erfüllt.

3. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 / Zweck und Geltungsbereich

Abs. 1 formuliert den Zweck des Reglements: Das Reglement regelt die Ausrichtung städtischer Beiträge und Leistungen an den Schutz, die Erhaltung und Pflege, die Neuanlage sowie die Untersuchung und Erforschung von Bau-, Garten- und Naturdenkmälern von kommunaler Bedeutung innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Wil.

³ Art. 5 Abs. 1 / Art. 127 Abs. 1 BV; SR 101

⁴ Art. 3 Abs. 1 GG; sGS 151.2

⁵ vgl. BGE 136 II 149, B 2019/192 vom 24.02.2020 analog zum Abgaberecht

⁶ BGE 120 Ia 265 E. 2a

⁷ Art. 7 lit. a Gemeindeordnung

Gemäss Abs. 2 sollen die Beiträge dazu beitragen, das baukulturelle und natürliche Erbe der Stadt Wil zu erhalten, zu überliefern und aufzuwerten unter Berücksichtigung einer angemessenen Nutzung. Zudem sollen die erhöhten Belastungen aufgrund von Schutzmassnahmen, welche die Grundeigentümerinnen zu tragen haben, gemildert werden. Objekte im Eigentum der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Stadt) sind grundsätzlich davon ausgeschlossen (Abs. 3); die Beiträge an nationale und kantonale Objekte werden laut Abs. 4 anderweitig geregelt (vgl. auch Art. 10 Abs. 3).

Art. 2 / Schutzobjekte

Als Schutzobjekte kommunaler Bedeutung gelten Bau-, Garten- und Naturdenkmäler gemäss geltender Schutzverordnung oder Einzelverfügungen / Unterschutzstellungen durch den Stadtrat.

Art. 3 / Zuständige Stelle

Die Baukommission entscheidet über die Beitragsgesuche, das Departement, derzeit Bau, Umwelt und Verkehr BUV, ist für den Vollzug des Erlasses und die Beratung der Grundeigentümerschaften zuständig.

Art. 4 und 5 / Voraussetzungen für die Ausrichtung städtischer Beiträge

Diese Bestimmungen legen die Voraussetzungen für die Zusicherung städtischer Beiträge fest: Das Objekt gilt als Schutzobjekt kommunaler Bedeutung, das Beitragsgesuch wird vollständig vor Arbeitsbeginn eingereicht und die Arbeiten werden fachkundig durch die zuständige Stelle begleitet. Die Grundeigentümerschaft wird bei Beiträgen ab Fr. 20'000.-- zu den Auflagen und Bedingungen gemäss Art. 12 Bst. c, d, e und h verpflichtet.

Art. 6 / Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt ist die Grundeigentümerschaft des Schutzobjekts (Abs. 1) zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge (Abs. 2).

Art. 7 / Anrechenbare Kosten Bau- und Gartendenkmäler

Die anrechenbaren Kosten werden in Abs. 1 definiert: Es handelt sich um Kosten für die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung, Instandstellung und Rekonstruktion kommunaler Schutzobjekte. Periodisch wiederkehrende Unterhalts- und Bewirtschaftungsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt (Abs. 2). Die Beiträge werden i.d.R. gemäss kantonalen Norm-Prozentsätzen ermittelt (Abs. 3); wovon im Einzelfall abgewichen werden kann (Abs. 4).

Art. 8 / Anrechenbare Kosten Naturdenkmäler Unterhalt

Die Stadt übernimmt die Pflege und den Unterhalt kommunaler Naturobjekte innerhalb der Bauzonen sowie geschützter Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen ausserhalb der Bauzonen zwecks einheitlichen Umgangs mit dem Schutzziel, was die Grundeigentümerschaft duldet (Abs. 1). Möglich sind ausnahmsweise auch individuelle Pflegevereinbarungen (Abs. 2) insbesondere bei geschützten Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen ausserhalb der Bauzonen; allfällige Beiträge Dritter gehen an die Stadt Wil (Abs. 3).

Art. 9 / Anrechenbare Kosten Naturdenkmäler Neuanlage

Die Bestimmung regelt unter Abs. 1 und 2 die anrechenbaren Bepflanzungskosten für die Neuanlage von Hochstammobstgärten, die Erweiterung bestehender Rebberge, Uferbestockungen, Baumreihen und Alleen sowie den Ersatz von Einzel-, Reihen- und Alleebäumen. Periodische Unterhalts- und Bewirtschaftungsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt (Abs. 3). Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen ist laut Abs. 4 eine Unterschutzstellung.

Art. 10 und 11 / Beitragssätze Bau- und Gartendenkmäler sowie Neuanlage Naturdenkmäler

Die Beiträge werden laut Abs. 1 in Prozent der anrechenbaren Kosten berechnet, d.h. 40 bis 60 Prozent bei Einzelobjekten und 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Baugruppen und Ortsbildschutzgebieten. Bei der Neuanlage von Naturdenkmälern gelten Beitragssätze von 50 (Hochstammobstgärten, Erweiterung bestehender Rebberge) bis 70 Prozent (Neuanlagen Uferbestockungen, Baumreihen, Alleen sowie deren Ersatz- und Ergänzungspflanzungen, letztere auch bei Einzelbäumen). Der konkrete Beitragssatz wird nach dem Denkmal-Zeugniswert und dem öffentlichen Nutzen der Massnahme berechnet (Abs. 2); bei Sakralbauten wird der Beitrag der Landeskirche angerechnet (Abs. 3).

Art. 12 / Auflagen und Bedingungen

An die Zusicherung von Beiträgen sind diverse Bedingungen geknüpft, u.a. zu Erhalt und angemessener Nutzung, Duldung von Untersuchungen, Erstellung von Dokumentationen, Zutritt zwecks Zustandskontrollen, Mitteilungspflicht bei rechtlichen Änderungen etc. sowie insbesondere die Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch (vgl. Art. 4 und 5).

Art. 13 / Geltungsdauer

Die Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren begonnen werden (Abs. 1), bzw. maximal fünf Jahre nach Rechtskraft (Abs. 2). Fristverlängerungen aus besonderen Gründen sind möglich (Abs. 3).

Art. 14 / Mehrkosten

Der städtische Beitrag kann erhöht werden, wenn unvorhersehbar unvermeidbare Mehrkosten anfallen und unverzüglich gemeldet werden.

Art. 15 / Auszahlung

Nach Abschluss der Arbeiten reicht die Grundeigentümerschaft die Abrechnung bei der zuständigen kommunalen Stelle ein (Abs. 1), welche nach der Genehmigung und der Abnahme der Arbeiten die Auszahlung des städtischen Beitrags veranlasst (Abs. 2). Auf Gesuch hin ist in besonderen Fällen eine Ratenzahlung nach Massgabe des Baufortschritts möglich (Abs. 3). Verstösst die Grundeigentümerschaft gegen die ihr obliegenden Pflichten, so kann der städtische Beitrag gemindert oder widerrufen werden (Abs. 4).

Art. 16 / Rückforderung

Städtische Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie unrechtmässig bezogen, Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden oder der Zeugniswert innert 20 Jahren nach Beitragsgewährung wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 17 / Beitragsgesuch

Die Grundeigentümerschaft reicht das vollständige Beitragsgesuch vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt ein.

Art. 18 / zeitliche Bestimmungen

Auf Beitragsgesuche nach Arbeitsbeginn wird nicht eingetreten (Abs. 1), die Arbeitsaufnahme während eines hängigen Gesuchs hat dessen Abweisung zur Folge (Abs. 2). Ein vorzeitiger Baubeginn kann bewilligt werden (Abs. 3).

Art. 19 / Prüfung und Entscheid

Das Gesuch wird durch die Stadt geprüft (Abs. 1), die Baukommission entscheidet mittels Verfügung oder Leistungsvereinbarung (Abs. 2) oder kann den Entscheid bis Fr. 10'000.-- an die zuständige kommunale Stelle delegieren (Abs. 3).

Art. 20 / Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft meldet der Stadt den Baubeginn, wesentliche Zwischenstadien, den Abschluss der Arbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen.

Art. 21 / Kontrolle

Die zuständige kommunale Stelle überwacht die Ausführung sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen (Abs. 1), bzw. kann dazu auch externe Fachleute beauftragen (Abs. 2).

Art. 22 / hängige Baugesuche ab 1. Januar 2016

Nach dem 1. Januar 2016 eingereichte hängige Baugesuche werden ebenso nach dem vorliegenden Reglement beurteilt unter Voraussetzung der Auflagen der Baubewilligung.

Art. 23 / Referendum und Inkrafttreten

Gemäss dieser Bestimmung untersteht das Reglement dem fakultativen Referendum (Abs. 1). Der Stadtrat ist für das Inkrafttreten verantwortlich (Abs. 2).

4. Finanzierung

Finanzieller Aufwand

Der finanzielle Aufwand für städtische Beiträge an Schutzobjekte wird mit dem Budget 2022 erstmals beziffert. Diese sollen der Erfolgsrechnung belastet werden.

Unter folgenden Erfolgsrechnungskonten sind im Budget 2022 Beträge gemäss Beitragsreglement eingestellt:

Bemerkung (Text)	ER-Konto	Kontobezeichnung	Betrag Fr.	Verweis
Beitragsreglement kommunale Schutzobjekte Kultur	31201.36370, Denkmalpflege u. Heimatschutz	Beiträge an Private	60'000.--	Dito 2021
Beitragsreglement kommunale Schutzobjekte Natur	75001.36360 Arten- u. Landschaftsschutz	Beiträge an Private	25'000.--	Neu
Beiträge Schutzobjekte		Total	85'000.--	

Bereits in den vergangenen Jahren waren Beiträge an denkmalgeschützte Bauten budgetiert, jedoch nicht oder nur teilweise beansprucht worden, u.a. aufgrund der mangelnden kommunalen Rechtsgrundlage (vgl. 1, Beitragswesen für kommunale Schutzobjekte bis 31. Dezember 2015). Mittels Abklärungen bei der Denkmalpflege der Stadt und des Kantons St. Gallen wurde für jährlich zwei bis vier Bauvorhaben unter den 44 beitragsberechtigten kommunalen Schutzobjekten Kultur sowie 70 Inventarobjekten (die, falls sich die Schutzvermutung bestätigt, unter

Schutz gestellt und beitragsberechtigt werden können) ein Aufwand von ca. Fr. 70'000.-- bis 100'000.-- pro Jahr geschätzt, bei Beitragsätzen von 30 bis 60% der anrechenbaren Kosten.

Für die 214 beitragsberechtigten Naturobjekte ist mangels Erfahrungswerte lediglich eine grobe Abschätzung möglich. Ein Teil der städtischen Leistungen soll über Pflegemassnahmen der Stadtgärtnerei abgedeckt werden. Der zusätzlich zu budgetierende Aufwand bei Beitragssätzen zwischen 50 bis 70% der anrechenbaren Kosten wird auf Fr. 35'000.-- pro Jahr geschätzt. Da das Beitragsreglement frühestens Mitte 2022 in Kraft tritt, werden für 2022 Fr. 25'000.-- budgetiert.

Gegenüber dem Budget 2021 betragen die durch das Beitragsreglement entstehenden Mehrkosten 2022 Fr. 25'000.--. Ob die Beitragssumme in den Budgets der folgenden Jahre allenfalls anzupassen sein wird, wird sich ab Inkrafttreten des Beitragsreglements zeigen. Aufgrund der Erfahrungen aus St. Gallen im Bereich der Kulturobjekte ist jedoch vorläufig nicht davon auszugehen.

Sollten die berechtigten Beiträge die zur Verfügung stehenden Mittel in einem bestimmten Jahr übersteigen, so wird eine Warteliste geführt. Wiederholt sich dies mehrmals, so ist eine Anhebung der Budgetpositionen und/oder eine Reduktion der Beitragssätze in Betracht zu ziehen.

Für die Abwicklung zuständige städtische Stellen, Personalaufwand

Gemäss Art. 3 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Beitragsreglement entscheidet die Baukommission über die Beitragsgesuche, unter Vorbehalt der Delegation von Beiträgen bis maximal Fr.10'000.-- gemäss Art. 19 Abs. 3. Zuständiges Departement gemäss Abs. 2 ist das BUV. Als zuständige Stelle sieht das BUV folgende Abteilungen vor:

- a) Abteilung Hochbau: Beitragsprüfung Bau- und Gartendenkmäler, Begleitung Ausführung (Art. 4 lit. d, Art. 19 Abs. 1, Art. 21)
- b) Abteilung Umwelt: Pflege und Unterhalt kommunaler Naturobjekte gemäss Art. 8 Abs. 1, Beitragsprüfung Pflegevereinbarung (Art. 4 lit. d, Art. 8 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 21)
- c) Abteilung Bewilligungen: Administration Beitragswesen (Art. 4 lit. c, Art. 15, Art. 17, Art. 20).

Es wird davon ausgegangen, dass sich der zusätzliche personelle Aufwand bei der Stadtgärtnerei, der Abteilung Bewilligungen und der Baukommission im Rahmen der üblichen Aufgabenerfüllung bewegen wird. Bei der Abteilung Hochbau kann aufgrund der denkmalpflegerischen Begleitung der Bauvorhaben momentan noch nicht vorgesehener zusätzlicher Personalaufwand entstehen. Sollte dies eintreffen, so würde ein entsprechendes Stellenbegehren gestellt.

5. Zuständigkeiten und Vollzugsbeginn

Für den Erlass allgemeinverbindlicher Reglemente gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 ist das Stadtparlament zuständig, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Der Stadtrat wird das Reglement über städtische Beiträge an Erhaltung und Pflege von Schutzobjekten mit kommunaler Bedeutung (Beitragsreglement) nach Erlass durch das Stadtparlament sowie dem ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist in Kraft setzen. Ab diesem Zeitpunkt können Beiträge an Unterhalt, Instandstellung und Neuanlage kommunaler Schutzobjekte entrichtet werden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber-Stellvertreter

Beilage:

- Entwurf Beitragsreglement z.H. Stadtparlament vom 29.09.2021